

Merkblatt zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Wohnumfeldverbesserungen sind üblicherweise Maßnahmen zur Verbesserung und Anpassung des häuslichen Umfeldes eines Pflegebedürftigen, bei dem ein Pflegegrad festgestellt wurde. Hierunter sind insbesondere Maßnahmen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind, zu verstehen. Sie sollen die Pflege in der Wohnung des Pflegebedürftigen oder dem Haushalt, in dem er aufgenommen wurde, ermöglichen oder die selbstständige Lebensführung zu Hause erleichtern.

Höhe des Zuschusses

Maximal 4.000 Euro je Umbaumaßnahme.

Alle Vorhaben zum Zeitpunkt des Hilfebedarfs werden als eine Verbesserungsmaßnahme gewertet. Dabei sind sowohl die individuelle Pflegesituation und die Pflegebereiche insgesamt gemeint als auch die verschiedenen Räume einer Wohnung bzw. außerhalb der Wohnung oder des Hauses.

Wenn sich die Pflegesituation ändert und weitere Maßnahmen erforderlich werden, handelt es sich um eine neue Maßnahme, für die ein weiterer Zuschuss geleistet wird.

Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, erhält jeder den Zuschuss bis zu 4.000,00 Euro, zusammen aber nicht mehr als 16.000,00 Euro. Bei mehr als vier Anspruchsberechtigten wird dieser Grenzbetrag auf die Beteiligten anteilig aufgeteilt.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Beanspruchung von Zuschüssen zur Verbesserung des Wohnumfeldes sind:

- die **häusliche Pflege** wird dadurch erst **ermöglicht, oder**
- die **häusliche Pflege** wird dadurch **erheblich erleichtert** und dadurch eine Überforderung der Leistungskraft des Pflegebedürftigen und der Pflegenden verhindert, **oder**
- eine möglichst **selbstständige Lebensführung** des Pflegebedürftigen wird **wiederhergestellt**, also die Abhängigkeit von der Pflegekraft verringert sich **und**
- die Umbaumaßnahme ist **auf Dauer** angelegt.

Achtung! Falls Sie in einer Mietwohnung wohnen, sprechen Sie die geplanten Umbaumaßnahmen unbedingt mit Ihrem Vermieter ab. Bei Auszug aus der Wohnung kann er sonst einen Rückbau verlangen, den die Pflegekasse **nicht** bezahlt.

Umzugskosten?

Die Pflegekasse beteiligt sich unter Umständen auch an den Umzugskosten (z. B. von der 4. Etage ins Erdgeschoss), wenn dadurch die selbstständige Lebensführung wiederhergestellt wird.

Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gern.

Ihre BKK exklusiv Pflegekasse